



Präventionskonzept zur Kindeswohlgefährdung

inklusive Kopiervorlagen

Humanistische Gemeinschaft Hessen
Humanistische Jugend Hessen

Gemeinsamer Herausgeber:
Humanistische Gemeinschaft Hessen (HuGH)
Humanistische Jugend Hessen (HuJu)

Rheinstraße 78 | 65185 Wiesbaden
Tel. 0611 377715 | Fax: 0611 377752
buero@humanisten-hessen.de
www.humanisten-hessen.de
www.facebook.com/HumanistenHesen

1. Auflage, Juni 2017
Beschlissen durch die Landesversammlung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Ziele.....	4
Definition(en) von Kindeswohlgefährdung	5
Formen einer Kindeswohlgefährdung.....	6
Freiwillige Verpflichtungserklärung	7
Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses	9
Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren	16
Allgemeiner formaler Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	22
Dokumentation eines Falls (bei Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung	23
Fortlaufende Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung.....	27
Leitfaden zur Vorbereitung auf ein Elterngespräch	28
Protokollvorlage für ein Elterngespräch	29
Vorlage einer Mitteilung an das Jugendamt (ASD)* nach § 8a SGB VIII	32
Wichtige Kontakte und Telefonliste.....	35
Notizen	36

*ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst

Vorwort und Ziele

Die Humanistische Gemeinschaft Hessen sowie die zugehörige Jugendgruppe HuJu sind sich ihrer Verantwortung, auch in Bezug auf die Förderung individueller Entwicklung und Selbstbestimmung, bewusst. Der Schutz, Erhalt sowie die Förderung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls der Anvertrauten ist oberstes Ziel der Kinder- und Jugendarbeit. Der Verband ist vom Wert seiner Gemeinschaft überzeugt und greift auf den uneingeschränkten Gebrauch der Vernunft, statt Berufung auf äußere Autorität oder Überlieferung zurück. Wir sorgen für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir zeigen uns offen gegenüber verschiedenen Meinungen und Weltanschauungen. Des Weiteren lehnen wir jede Form der Diskriminierung ab. Außerdem legen wir großen Wert darauf, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung voranzubringen und sie zur Selbstständigkeit anzuregen.

Unsere Gemeinschaft soll stets einen Ort der Sicherheit und des Wohlbefindens für Kinder- und Jugendliche sein. Wir möchten alle Möglichkeiten nutzen einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen, bereits bestehende Probleme zu erkennen und im Rahmen unserer Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu leisten. Dieses Präventionskonzept soll alle Beteiligten der Kinder- und Jugendarbeit für das Thema und den Umgang mit Kindeswohlgefährdung sensibilisieren und der Selbstverpflichtung dienen, das nötige Wissen regelmäßig aufzufrischen und zu erweitern. Es dient einer einheitlichen Ausbildung um ein gemeinsames Handeln zu ermöglichen. Eine Aktualisierung bzw. Überprüfung auf Aktualität sollte mindestens im Abstand von zwei Jahren erfolgen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

Per gesetzlicher Definition finden bei der Nennung von „Kindern“ stets Kinder **und** Jugendliche bis 18 Jahre Anwendung.

Definition(en) von Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff „**Kindeswohl**“ hat mehrere Dimensionen und umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Kinder haben Grundbedürfnisse, deren Befriedigung für ihre gesunde Entwicklung notwendig sind. Zu den Grundbedürfnissen gehören:

- Physiologische Bedürfnisse (z. B. Nahrung, Hygiene, Schlaf, körperliche Zuwendung)
- Ein Bedürfnis nach Sicherheit (z. B. Schutz vor Krankheiten, Natureinwirkungen)
- Ein Bedürfnis nach einfühlendem Verständnis sozialer Bindung (z. B. Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft)
- Ein Bedürfnis nach Wertschätzung (z. B. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvolle Menschen)
- Ein Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung (z. B. positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und ihres Forschungsdranges)
- Ein Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z. B. Begleitung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten).

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohl-Entwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung** des **körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes** [bzw. des Jugendlichen] mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Quelle: vgl. BGH, Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350

Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist die Prognose einer schweren, massiven, nicht mehr tragbaren, unfassbaren (u. ä.) Schädigung des Kindeswohls.

Formen einer Kindeswohlgefährdung

Grob eingeteilt lassen sich grundsätzlich drei Formen einer Kindeswohlgefährdung klassifizieren:

- **Körperliche, seelische oder emotionale Vernachlässigung**
d. h. eine situative oder andauernde Unterlassung körperlichen oder emotionalen fürsorglichen Handelns. Zum Beispiel:
Unangemessene Kleidung, Aufsichtspflichtverletzungen, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verwahrlosung, Verschmutzung (Würmer, Flöhe, Milben, Läuse, Erfrierungen etc.)
- **Körperliche, seelische oder emotionale Misshandlung**
d. h. direkte oder indirekte Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen. Zum Beispiel:
Schlagen, Würgen, Kneifen, Drücken, Instrumentale Gewalt, Verbrennen, Verbrühen, Beißen, Schütteln...; aber auch fehlende Zuwendung, Quälen, Ängstigen, Einsperren, Alleinlassen, Demütigung, Zurücksetzung etc.; und nicht zuletzt das „Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom“
- **Sexualisierte Gewalt**
d. h. grenzüberschreitende sexuelle Handlung an einem Kind:
 - a) sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:**
Zum Beispiel: anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper eines Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer, pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten...)
 - b) sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt**
Zum Beispiel: (Zungen-)Küsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu beführen...
 - c) sexualisierte Gewalt mit intensivem Körperkontakt**
Zum Beispiel: Masturbation von Täter mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien...
 - d) sexualisierte Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt**
Zum Beispiel: anale, orale oder genitale Vergewaltigung

Freiwillige Verpflichtungserklärung

Im Rahmen einer Fortbildung haben Jugendleiter unserer und anderer Gemeinschaften die folgende Verpflichtungserklärung gemeinsam erarbeitet, welche von allen im Kinder- und Jugendbereich für uns tätigen Personen unterzeichnet wird. Wir verpflichten uns, die im Folgenden genannten Punkte stets nach bestem Wissen und Gewissen in unserer Arbeit zu berücksichtigen und zu leben.

1. Ich verpflichte mich zu einem respektvollen, wertschätzenden Umgang mit meinen Mitmenschen, fremden Eigentum und der Umwelt.
2. Ich will stets offen und unvoreingenommen gegenüber Neuem sein, aber auch unter diesen Gesichtspunkten gegebene Situationen immer wieder neu durchdenken, Handlungen reflektieren und abwägen.
3. Ich will durch mein Verhalten Toleranz und Akzeptanz leben und fördern.
4. Ich achte auf die angemessene Nähe und Distanz zu meinen Mitmenschen, um die individuellen Grenzen nicht zu überschreiten. Ich verpflichte mich, ein „NEIN“ meines Gegenübers zu hören, wahrzunehmen und zu respektieren.
5. Ich weiß um meine Vorbildfunktion und bin stets bestrebt dieser nachzukommen, um das in mich gesetzte Vertrauen nicht zu enttäuschen.
6. Ich verpflichte mich - weder verbal noch nonverbal - Grenzen zu überschreiten, um andere dadurch nicht zu verletzen, zu diskriminieren oder gegen ihren Willen zu etwas zu zwingen. Ich muss meinem Gegenüber zuhören, ihm hilfsbereit und kommunikativ zur Seite stehen und meine Handlungsschritte erklären.
7. Ich werde jederzeit und unabhängig von (u. a.) der ethnischen Abstammung, der Geschlechtszugehörigkeit, des Alters, Beeinträchtigungen, der nationalen und sozialen Herkunft, der sexuellen Orientierung oder der Religion/Weltanschauung die Gleichberechtigung unter den Beteiligten wahren und jede Form der Diskriminierung ablehnen.
8. Ich gewinne meine Ansichten und Überzeugungen ohne die Berufung auf Dogmen.

9. Ich verpflichte mich gegenüber meinen mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen im Rahmen meiner Werte aktiv Stellung zu beziehen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl gefährdet ist.
10. Ich werde die Selbstständigkeit und die Individualität der Kinder und Jugendlichen fördern, um sie zu stärken und sie in ihrer persönlichen Entwicklung voranzubringen.
11. Bei Verletzung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls werde ich eine weitere Fachkraft zur Beratung hinzuziehen.
12. Ich verpflichte mich, beim Bekanntwerden von Grenzverletzungen meiner Kollegen diese nicht zu vertuschen und dem Träger umgehend mitzuteilen.
13. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband, meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Dies bezieht sich auf die folgende §§ StGB. 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)
14. Ich verpflichte mich, die körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit zu wahren und laut Schutzkonzept zu handeln.

Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses

Ist die Vorlage prinzipiell erforderlich? Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“. Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen. Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien in Bezug auf die Rolle gegenüber dem Schutzbefohlenen hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Niedrig		Hoch	
Art			
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich		Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	
Keine Hierarchie- / Machtverhältnis		Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses	
Keine Altersdifferenz		Signifikante Altersdifferenz	
Merkmal der Kinder, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis		Merkmal der Kinder, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis	
Intensität			
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		Tätigkeit wird allein wahrgenommen	
Sozial offener Kontakt hinsichtlich Räumlichkeit oder struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe		Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit und struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe	
Tätigkeit mit Gruppen		Tätigkeit mit individuellem Kind	
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in der Privatsphäre der Kinder		Hoher Grad an Intimität/Wirken in der Privatsphäre der Kinder	
Dauer			
Einmalig/punktuell/gelegentlich		Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne	
Regelmäßig wechselnde Kinder		Dieselben Kinder für eine gewisse Dauer	

Muster für ein Dokumentationsblatt des Trägers bezüglich Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII.

Vor- und Nachname der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGV VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Unterschrift
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Hinweis: Bei haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit ist die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses bei Nachweis des Trägers kostenfrei. Das Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis ist unter www.bundesjustizamt.de einzusehen.

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr _____ geboren am _____

wohnhafte in _____

ist für den _____

_____ tätig.
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nummer)

(Oder wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine Tätigkeit in der Kinder und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30 Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Gesetzliche Grundlagen

Dieses freiwillige Präventionskonzept zur Kindeswohlgefährdung basiert neben den für uns selbstverständlichen Werten eines menschlichen Miteinanders auf gesetzlichen Vorgaben, welche den entsprechenden Rahmen bilden. Die für dieses Konzept relevantesten führen wir nachfolgend auf.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) | Achstes Buch | Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung

aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bürgerliches Gesetzbuch | Buch 4 | Familienrecht

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) | Achtes Buch | Kinder- und Jugendhilfe

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz

3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) | Achtes Buch | Kinder- und Jugendhilfe

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Name des Kindes	Geschlecht	Geburtsdatum	Nationalität

Namen der Eltern/Personenberechtigten

Ort, Datum	Name, Unterschrift der pädagogischen Fachkraft

Erläuterung: Die vorstehenden personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Personenberechtigten oder bei Abwendung akuter Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergegeben werden. Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation.

Erklärung des Ampelsystems:

- Grün** Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmen Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis oder weist auf Ressourcen hin.
- Gelb** Die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen Wahrnehmungen.
- Rot** Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.

Anzeichen mit hohem oder akutem Gefährdungspotential	Einschätzung	Keine Info	Grün	Gelb	Rot
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor					
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen					
Das Kind berichtet konkret von einem aktuellen Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung					
Das Kind äußert Suizidabsichten					
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme					

Sonstiges					
-----------	--	--	--	--	--

Ergänzende Anzeichen	Einschätzung	Keine Info	Grün	Gelb	Rot
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor					
Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome					
Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder dazu führen könnten					
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben					
Sonstiges					

Sonstige Anzeichen	Einschätzung	Keine Info	Grün	Gelb	Rot
Körperliche Vernachlässigung					
Unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung					
Mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung					
Keine bzw. unzureichende Körperhygiene					
Sonstiges					

Inadäquate Betreuung	Einschätzung	Keine Info	Grün	Gelb	Rot
Fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung					
Unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornografischen Inhalts					
Unregelmäßiger Kita-Besuch					
Sonstiges					

Verhaltensauffälligkeiten	Einschätzung	Keine Info	Grün	Gelb	Rot
Selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz					
Selbstzerstörerisches Verhalten					
Extrem sexualisiertes Verhalten					
Massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität					
Sonstiges					

Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	Einschätzung	Keine Info	Grün	Gelb	Rot
Feindselige Ablehnung, Abwertende Haltung oder Herabwürdigung des Kindes					
Soziale Isolation / Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie					
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige					

„Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse			Grün	Gelb	Rot
Stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert			Grün	Gelb	Rot
Massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes			Grün	Gelb	Rot
Stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit			Grün	Gelb	Rot
Fehlende Umweltreize / Deprivation			Grün	Gelb	Rot
Fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs			Grün	Gelb	Rot
Sonstiges			Grün	Gelb	Rot

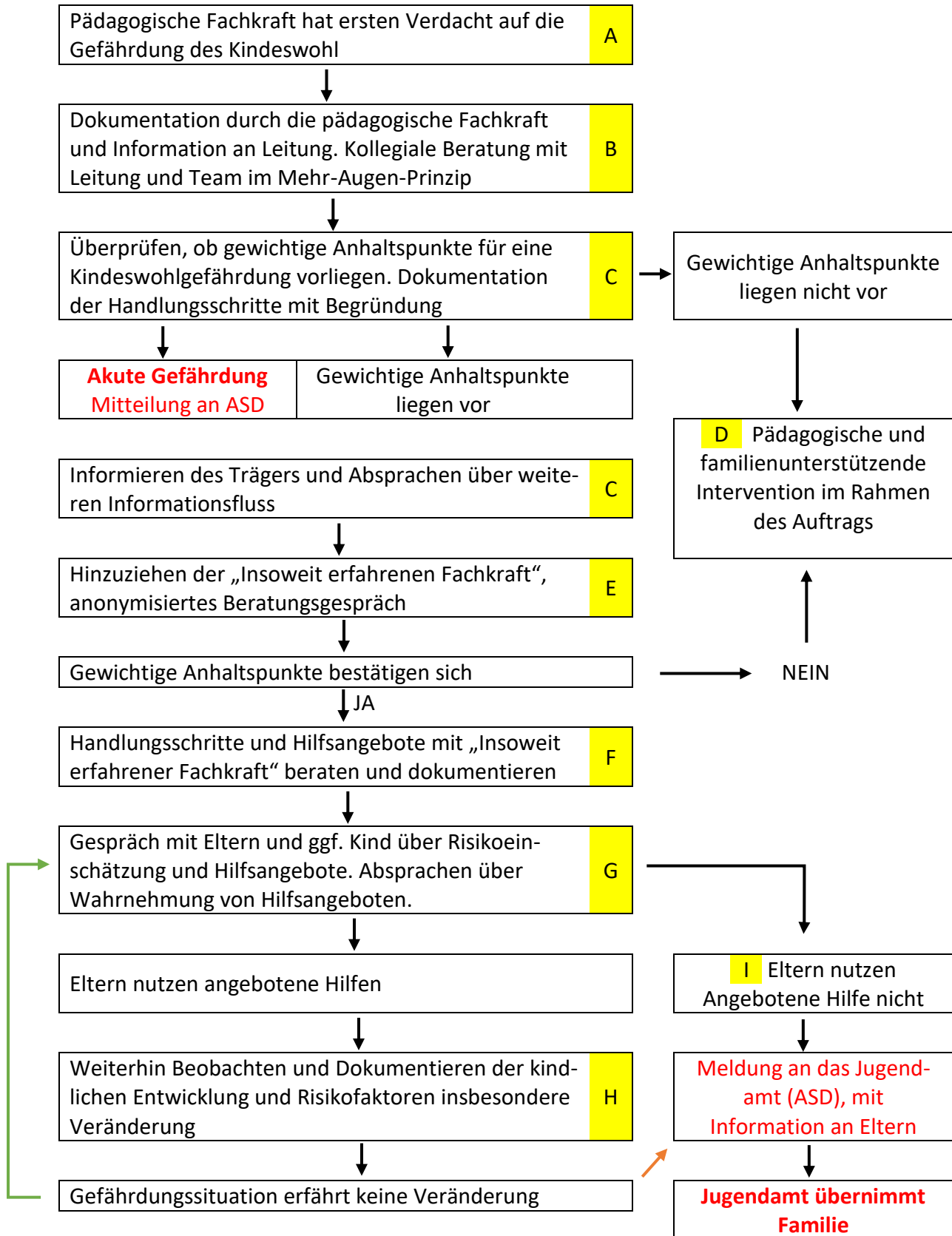
Entwicklungsverzögerungen und -beeinträchtigungen	Einschätzung	Keine Info	Grün	Gelb	Rot
Risikofaktoren im familiären System			Grün	Gelb	Rot
Überforderungssymptome der Bezugsperson			Grün	Gelb	Rot
Psychische Erkrankung der Bezugsperson, Suchtprobleme in der Familie			Grün	Gelb	Rot
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen			Grün	Gelb	Rot
Bezugsperson als Kind misshandelt bzw. missbraucht			Grün	Gelb	Rot
Sehr ungünstige materielle und wohnliche Verhältnisse			Grün	Gelb	Rot
Sonstiges			Grün	Gelb	Rot

Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“	Einschätzung	Keine Info	Grün	Gelb	Rot
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie. Kind kann sich mitteilen und ggf. Hilfe holen					
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung bzw. -pflege					
Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung etc.) gut versorgt					

Schutzfaktor „Familie“	Einschätzung	Keine Info	Grün	Gelb	Rot
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie					
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet					
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen					
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet					
Kind wird in seinen Formen und Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen					
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet					
Eltern sind kooperationsbereit					
Sonstiges					

Besondere Risikofaktoren in der frühkindlichen Phase	Einschätzung	Keine Info	Grün	Gelb	Rot
Verlauf der Schwangerschaft / Geburt					
Besonderheiten in der Entwicklung					
Sonstiges					

Allgemeiner formaler Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Dokumentation eines Falls (bei Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung

Träger

Name	
Adresse	
Ansprechpartner	
Telefon / E-Mail	

Einrichtung

Name	
Adresse	
Ansprechpartner	
Telefon / E-Mail	

Kind

Name	
Alter	
Geschlecht	
Nationalität	
Seit wann dabei	

Personensorgeberechtigte

Name	
Adresse	
Telefon / E-Mail	

A	Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung
Datum	
Beteiligte Personen	
Zu beurteilende Situation	
Ergebnis	
Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	

Verantwortung bei	
(Bis) wann	

B	Kollegiale Beratung mit Leitung und Team
Datum	
Beteiligte Personen	
Zu beurteilende Situation	
Ergebnis	
Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	
Verantwortung bei	
(Bis) wann	

C	Entscheidung: Akute Kindeswohlgefährdung Ja: Information an Träger und Team, weiter mit E Nein: Weiter mit D
Datum	
Beteiligte Personen	
Zu beurteilende Situation	
Ergebnis	
Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	
Verantwortung bei	
(Bis) wann	

D	Pädagogische und familienunterstützende Intervention im Rahmen des Auftrags Ja: Weiter mit E
Datum	
Beteiligte Personen	
Zu beurteilende Situation	
Ergebnis	
Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	

Verantwortung bei	
(Bis) wann	

E	Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft / Kinderschutzfachkraft
Datum	
Beteiligte Personen	
Zu beurteilende Situation	
Ergebnis	
Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	
Verantwortung bei	
(Bis) wann	

F	Entscheidung: Dringende Gefährdung? Ja: Handlungsschritte und Hilfsangebote mit erfahrener Fachkraft beraten Nein: Weiter mit D
Datum	
Beteiligte Personen	
Zu beurteilende Situation	
Ergebnis	
Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	
Verantwortung bei	
(Bis) wann	

G	Gespräch mit Eltern über Risikoeinschätzung und Hilfsangebote Ja: Eltern nutzen Hilfsangebote – weiter mit H Nein: Eltern nutzen Hilfsangebote nicht – weiter mit I
Datum	
Beteiligte Personen	
Zu beurteilende Situation	
Ergebnis	

Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	
Verantwortung bei	
(Bis) wann	

H	Weiterhin beobachten und Dokumentation der kindlichen Entwicklung und Risikofaktoren insbesondere Veränderungen Ja: Weiter mit I
Datum	
Beteiligte Personen	
Zu beurteilende Situation	
Ergebnis	
Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	
Verantwortung bei	
(Bis) wann	

I	Meldung an das Jugendamt (ASD)
Datum	
Beteiligte Personen	
Zu beurteilende Situation	
Ergebnis	
Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	
Verantwortung bei	
(Bis) wann	



Fortlaufende Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung

Kopiervorlage zur fortlaufenden Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Name des Kindes:

Beobachtet durch:

Dokumentiert durch:

Datum	Beobachtung	Hypothese/Einschätzung

Leitfaden zur Vorbereitung auf ein Elterngespräch

Kopiervorlage: Leitfaden zur Vorbereitung für Gespräche mit den Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Gesprächsdatum	
Name des Kindes	
Alter des Kindes	
Gruppe	
Pädagogische Fachkraft	
Beteiligte Fachkräfte	
Beteiligte Eltern bzw. weitere Personen	

Gesprächswunsch von:

- Mutter Vater Sonstige: _____ Fachkraft

Verwendete Dokumente:

- Aufzeichnungen Fotos Kinderzeichnungen
 Lerngeschichten Sonstiges: _____

1. Entwicklung des Kindes / gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Fachkräfte

--

2. Ziele für das Elterngespräch

--

Protokollvorlage für ein Elterngespräch

Kopiervorlage: Protokoll für Gespräche mit Eltern (Personensorgeberechtigte) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Gesprächsdatum	
Name des Kindes	
Alter des Kindes	
Gruppe	
Pädagogische Fachkraft	
Beteiligte Fachkräfte	
Beteiligte Eltern bzw. weitere Personen	

Gesprächswunsch von:

- Mutter Vater Sonstige: _____ Fachkraft

Verwendete Dokumente:

- Aufzeichnungen Fotos Kinderzeichnungen
 Lerngeschichten Sonstiges: _____

1. Entwicklung des Kindes / gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Fachkräfte

--

2. Entwicklung des Kindes / Situationseinschätzung aus Sicht der Eltern zu Hause

--

3. Entwicklung des Kindes / Situationseinschätzung aus Sicht der Eltern in der Einrichtung

--

4. Kind bezogene Ziele

Ziel	Zeitraum

5. Familienbezogene Ziele

Ziel	Zeitraum



Absprache / Maßnahmenplanung			
Nr.	Wer	Mit wem	Wann / Bis wann
Maßnahme/Bemerkung:			
Nr.	Wer	Mit wem	Wann / Bis wann
Maßnahme/Bemerkung:			
Nr.	Wer	Mit wem	Wann / Bis wann
Maßnahme/Bemerkung:			
Nr.	Wer	Mit wem	Wann / Bis wann
Maßnahme/Bemerkung:			

Nächstes Gespräch am:

Nächstes Gespräch mit:

Unterschriften wie vorgelesen (Personensorgeber.)

..... (Personensorgeber.)

..... Pädagogische Fachkraft

Vorlage einer Mitteilung an das Jugendamt (ASD) nach § 8a SGB VIII

Zuständiges Jugendamt	
ASD, zu Händen von	
Anschrift	
Telefonische Vorabinformation	am: um: Uhr
	durch: mit:

Name des Trägers	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	
Name der Einrichtung	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	
Name, Vorname des betroffenen Kindes	
Anschrift	
Ggf. abweichender Aufenthaltsort	
Geschlecht und Alter	
Nationalität und ggf. kultureller Hintergrund	

Name, Vorname der Eltern oder Personensorgeberechtigten		
Anschrift		
Ggf. abweichender Aufenthaltsort		
Nationalität und ggf. kultureller Hintergrund		
Ggf. weitere Personensorgeberechtigte		

Datum des Bekanntwerdens der Kindeswohlgefährdung	
Art des Bekanntwerdens der Kindeswohlgefährdung (wie und durch wen)	

Beobachtete, dokumentierte gewichtige Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung

Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Beteiligte Pädagogische Fachkraft

Beteiligte Kinderschutzfachkraft / Insoweit erfahrene Fachkraft

Bereits erfolgte oder angenommene Hilfsangebote

Weitere erforderliche Maßnahmen

Beteiligung der Eltern	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Beteiligung des Kindes	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einschalten des Jugendamtes	<input type="checkbox"/> mit Zustimmung der Eltern <input type="checkbox"/> ohne Zustimmung der Eltern	

Ergebnis der Beteiligung bzw. Begründung der Nichtbeteiligung

Weitere Beteiligte oder Betroffene

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung bzw. Vertretung

Anmerkung:

Bei der Mitteilung an das Jugendamt werden, zusätzlich zur Falldokumentation, vorstehende Informationen weitergeleitet, soweit sie dem Träger bekannt sind.

Wichtige Kontakte und Telefonliste

Interne Kontakte		
Name / Funktion	Telefon	E-Mail
Manfred Gilberg Präsident		praesident@humanisten-hessen.de
Elke Suchanek Geschäftsführung		buero@humanisten-hessen.de
Holger Behr Landessprecher		landessprecher@humanisten-hessen.de
Timo Saueressig Präsidium / HuJu		timo.saueressig@humanisten-hessen.de
Conny Saueressig Präsidium / HuJu		conny.saueressig@humanisten-hessen.de
Klaus Hofmann Präsidium		k.hofmann@gmx.org
Heinz Becker Präsidium		heinz.becker.egelsbach@arcor.de

Externe Kontakte	
Fachdienst Jugend und Familie Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Werner-Hilpert-Straße 1 63128 Dietzenbach	Tel.: 06074 81803338 / -3307 / -3355 Fax: 06074 81803950 jugend-familie@kreis-offenbach.de www.kreis-offenbach.de
Dezernat II - Dezernat für Umwelt und Soziales Amt für Soziale Arbeit Sozialdienst Konradinerallee 11 65189 Wiesbaden	Tel.: 0611 31-3452 Fax: 0611 31-3998 sozialdienst@wiesbaden.de www.wiesbaden.de
Pro Familia Beratungsstelle Dietzenbach, Kreisverband Offenbach e. V. Paul-Ehrlich-Str. 5 63128 Dietzenbach	Tel.: 06074 2265 Fax: 06074 43445 dietzenbach@profamilia.de www.profamilia.de
Pro Familia Beratungsstelle Wiesbaden Langgasse 3 65183 Wiesbaden	Tel.: 0611 376516 Fax: 0611 9016994 wiesbaden@profamilia.de www.profamilia.de

